

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den folgenden 25 Minuten werde ich versuchen, Ihnen einen Einblick in den Beruf und den Alltag des Richters geben. Ich werde dabei ausschließlich über den Berufsrichter im Sinne von § 1 Deutsches Richtergesetz sprechen. Die ehrenamtlichen Richter [oder die Richter, über die gerade selbst in Moabit gerichtet wird,] werden daher nicht Gegenstand meines Vortrags sein.

## I.

In den etwa 1.100 deutschen Gerichten sind zurzeit etwa 20.000 Richter tätig. Die Zahl 20.000 mag zwar auf den ersten Blick groß erscheinen. Doch stellen die Richter innerhalb der Juristen eine Minderheit dar. Sie dürften insoweit „Fraktionsstärke“, vielleicht auch einen Anteil von 10 % der in Deutschland tätigen Juristen erreichen, mehr nicht. Den weitaus größten Anteil unter den Juristen nehmen hingegen die Rechtsanwälte ein, deren Zahl gegenwärtig etwa 130.000 beträgt. Hinzu kommen zahlreiche andere, nicht als Richter arbeitende Juristen. Ich verweise insoweit auf die in der Wirtschaft, in der Verwaltung, in den Hochschulen und bei sonstigen Institutionen beschäftigten Juristen. Bemerkenswert ist insoweit, dass Leitbild für die Ausbildung zum Juristen nach wie vor der Richterbe-

ruf ist und die elementaren Ausbildungsvorschriften im Deutschen Richtergesetz, nicht aber etwa in der Bundesrechtsanwaltsordnung zu finden sind.

## II.

Anfangssemester der Rechtswissenschaften haben häufig nur eine vage Vorstellung vom beruflichen Alltag eines Richters. Mit geprägt wird dieses Bild durch die zahlreichen TV-Gerichtsshows.

Die Homepage [www.quotenmeter.de](http://www.quotenmeter.de) verrät uns dazu Folgendes:

„Gerichtsshows boomen

Fast jeder zweite Bundesbürger (45 %) verfolgt regelmäßig Shows mit virtuellen Gerichtsverhandlungen im Fernsehen. Mit Abstand am beliebtesten ist die Sendung «Richterin Barbara Salesch» (32 %), gefolgt von «Richter Alexander Hold» (22 %), «Das Familiengericht» (16 %), «Das Jugendgericht» (15 %) und «Das Strafgericht» (12 %). Das sind die Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage ..., die vom Meinungsforschungsinstitut EMNID unter 1.003 Frauen und Männern ab 14 Jahren durchgeführt wurde.“

Ganz überwiegend sind Strafprozesse Gegenstand der „Shows“. Die dort verhandelten Straftaten beschränken sich zudem regelmäßig auf Körperverletzungen und sexuelle Nötigungen. Die entscheidende Wende erfolgt etwa fünf Minuten vor Schluss, wenn aus dem vollbesetzten Zuschauerraum zur Überraschung aller der Kronzeuge aufspringt und den Kopf des Angeklagten aus der Schlinge zieht oder aber ihm in letzter Minute durch seine Aussage den „Hals bricht“. Die Wirklichkeit ist anders.

### III.

Schon die Bandbreite richterlicher Tätigkeiten ist ungleich größer. Schauen wir uns gemeinsam die Arbeitsplätze einiger Richter an:

1. Wenden wir uns zunächst dem „Prototyp“ des Richters zu: dem Richter am Amtsgericht; Prototyp insbesondere dann, wenn er an einem kleinen Amtsgericht mit nur einer Hand voll Richterstellen arbeitet. Soweit der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts keine Sonderzuständigkeiten begründet, hat der Richter eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahren zu bearbeiten.

Ein deutliches Übergewicht haben dabei – anders als in den TV-Shows – die zivilrechtlichen Verfahren. Sie reichen von „A wie Arzthaftungsprozess“ bis „Z wie Zugewinnausgleich“, soweit

diesem Richter auch Familiensachen übertragen wurden. Sie berühren fast alle Lebensbereiche. Schwerpunkte bilden dabei sicher die Mietstreitigkeiten, ferner Verkehrsunfallsachen und Bauprozesse, soweit nicht die Streitwertobergrenze von 5.000 € überschritten wurde. Hinzu kommen eine Reihe von Verfahren, von denen Außenstehende kaum Kenntnis nehmen, soweit sie nicht selbst betroffen sind: so etwa Betreuungs- und Vormundschaftssachen, ferner Insolvenz- und Registerverfahren. Aber auch bei den oben schon angesprochenen Strafsachen dominieren nicht die eingangs genannten Delikte, sondern in vielfachen Varianten Vermögens- und Verkehrsstraftaten. Der Richter trägt auch hier große Verantwortung. Er kann bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe verhängen.

Die Arbeit des Richters am Amtsgericht wird bei alledem durch die große Anzahl der Verfahren geprägt, die jährlich sein Dezernat durchlaufen. Er hat ein wirkliches „Massengeschäft“ zu bewältigen. Ist er ausschließlich mit Zivilsachen beschäftigt, beträgt die Anzahl der von ihm zu erledigenden Verfahren pro Jahr etwa 700. Auf dem Terminsaushang vor dem Saal finden sich dann nicht selten acht bis zehn Verfahren, die an einem Tag (bei zwei Verhandlungstagen pro Woche) zu bewältigen sind.

Hinzu kommt, dass in den Verfahren die „Naturalparteien“ oft ohne anwaltlichen Beistand auftreten. Dies bringt sicherlich

mancherlei Verzögerungen mit sich, insbesondere dann, wenn es dem Richter in einem ersten Anlauf noch nicht restlos gelungen ist, die Partei von der ausschlaggebenden Bedeutung des „Abstraktionsprinzips“ oder einer Darlegungs- oder Beweislastregel zu überzeugen. Auf der anderen Seite wird der zugrundeliegende Sachverhalt vielfach „ungefiltert“ präsentiert. Diese Schilderungen kommen der Wahrheit oftmals näher. Eine auf Grundlage eines solchen Sachverhalts getroffene Entscheidung führt eher zur Befriedung eines Streits und hinterlässt auch bei dem Richter das Gefühl, einen Rechtsstreit wirklich gerecht entschieden zu haben.

2. Eine in mancher Hinsicht vergleichbare Arbeit leisten die beim Landgericht erstinstanzlich tätigen Richter: dabei insgesamt weniger Verfahren pro Kopf, dafür Verfahren von „größere Kaliber“. Die – nach den für diese Verfahren zu vergebenen Aktenzeichen benannten – „O-Kammern“ des Landgerichts haben nicht selten über „Millionenklagen“ zu entscheiden, da jenseits der amtsgerichtlichen Zuständigkeit keine weitere Streitwertobergrenze besteht. Im Strafprozess stehen der großen Strafkammer des Landgerichts alle Reaktionsmittel des Strafgesetzbuches zur Verfügung bis hin zum lebenslänglich, der Feststellung der Schuldschwere und der Anordnung der Sicherungsverwahrung: Gegenstand der Strafverfahren sind oftmals Verbrechensvorwürfe wie schwerer Raub, Tötungsdelikte,

Betäubungsmittelstraftaten, Sexualdelikte oder Taten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität.

Während die erstinstanzlichen Entscheidungen der Strafkammer durch zwei oder drei Berufsrichter und zwei Schöffen getroffen werden, hat sich in den Verfahren der Zivilkammern das Einzelrichterprinzip, also die Übertragung des Rechtsstreits auf nur ein Mitglied des Kollegialgerichts durchgesetzt. Weit mehr als die Hälfte aller beim Landgericht anhängigen Zivilverfahren werden durch nur noch einen Berufsrichter entschieden. Das Kollegialprinzip, das früher für die Arbeit des Richters am Landgericht kennzeichnend war und ihn als „Mannschaftsspieler“ auszeichnete, ist auf dem Rückzug. Auch dies verändert die Arbeit von Richtern maßgeblich.

3. Letzteres gilt auch für die Kammern der 52 deutschen Verwaltungsgerichte, die im dreistufigen Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die überwiegende Anzahl der Verfahren die Eingangsinstantz bilden (im Vergleich dazu: 675 Amtsgerichte, 116 Landgerichte). Ein Außenstehender mag denken, dass es doch einfacher sei, nur ein Rechtsgebiet, nämlich das Öffentliche Recht zu beherrschen. Doch bei einer solchen Betrachtungsweise würde außer Acht gelassen, dass die Regelungsdichte in diesem Rechtsgebiet sehr viel höher ist als in vielen anderen Bereichen.

Eben vor diesem Hintergrund findet sich in den Geschäftsverteilungsplänen der Verwaltungsgerichte nur selten eine allgemeine Verteilung nach Buchstaben oder Endziffern; vielmehr sind Kammern häufig einzelne Fachgebiete zugewiesen. So sind etwa beim Verwaltungsgericht Berlin zurzeit sieben Kammern (u.a.) mit Asylrecht beschäftigt. Deren jeweilige Zuständigkeit ist darüber hinaus auf einzelne Herkunftsländer beschränkt. Im Vergleich zu dem eingangs beschriebenen Richter am Amtsgericht, der „Zehnkämpfer-Qualitäten“ aufweisen muss, handelt es sich bei dem Richter am Verwaltungsgericht um einen hochgradig spezialisierten Fachmann, der indes bereit sein muss, von Zeit zu Zeit (mit dem Eintritt in eine andere Kammer) seine Disziplin zu wechseln.

4. Bevor ich den Rundgang durch einige richterliche Arbeitsgebiete beende, möchte ich noch ein letztes Arbeitsgebiet anführen, das seit jeher besteht und in dem auch Richter tätig sind, welches aber kaum wahrgenommen wird: die Gerichtsverwaltung. Gerichte verwalten sich in weiten Bereichen selbst. An deren Spitze steht ein Präsident oder ein Direktor. Sie können sich vorstellen, dass etwa das Kammergericht mit circa 120 Richtern, mehreren Hundert Mitarbeitern oder das Landgericht Berlin mit über 300 Richtern und einer entsprechenden Anzahl weiterer Beschäftigter ebenso verwaltet werden muss wie ein mittelgroßes Unternehmen. Hier wie dort bedarf eines Personalmanagements, der Materialbeschaffung, der Öffentlichkeitsar-

beit u.ä. Maßgebliche Aufgaben der Gerichtsverwaltung nehmen neben dem Präsidenten Richter wahr, die zu einem bestimmten Bruchteil ihrer Arbeitskraft von originär richterlichen Geschäften befreit sind.

An dieser Stelle möchte ich Rundgang aber endgültig beenden. Der Ausblick mag zumindest angedeutet haben, wie unterschiedlich richterliche Arbeit aussehen kann: Einsatz in sehr unterschiedlichen Rechtsgebieten (vielleicht aber auch in der Gerichtsverwaltung), Einzelkämpfer oder Mannschaftsspieler, Spezialist oder Allrounder.

Nachdem ich bislang versucht habe, die Unterschiede zwischen verschiedenen richterlichen Tätigkeiten hervorzuheben, will ich Im Folgenden über einige Punkte sprechen, die für alle Richter gleichermaßen gelten. Abschließend versuche ich einige den Richterberuf betreffende Tendenzen aufzuzeigen.

#### IV.

Wie ist der typische berufliche Werdegang eines Richters in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit?

Sie alle wissen, dass unumgängliche Voraussetzung für die Einstellung als Richter das Bestehen der beiden juristischen Staatsprüfungen ist. Insoweit sind Sie alle, nach dem ersten

Examen auf dem besten Wege. Bekannt ist auch, dass ein wichtiges Einstellungskriterium eine überdurchschnittliche fachliche Qualifikation ist. Von einem Bewerber wird heute jedoch mehr verlangt. Eigenschaften, die mit dem Schlagwort „soziale Kompetenz“ umschrieben werden, gewinnen bei der Auswahl der Bewerber sichtlich an Bedeutung.

Ist es gelungen, die Hürden des Bewerbungsverfahrens mit Erfolg zu überwinden, erfolgt die Ernennung zum Richter auf Probe. Binnen der mindestens dreijährigen Probezeit durchläuft der Richter üblicherweise mehrere Stationen. Er soll in dieser Zeit sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht erprobt und dabei als Einzelrichter wie auch im Kollegialgericht eingesetzt werden. Zeigt sich, was indes nur selten der Fall ist, dass er für das Richteramt nicht geeignet ist, kann er entlassen werden. Anders als der schon auf Lebenszeit ernannte Richter, genießt der Proberichter somit keine uneingeschränkte persönliche Unabhängigkeit. Er ist aber sachlich unabhängig. Ihm dürfen daher, soweit er Recht spricht, keine Weisungen erteilt werden.

Während der Zeit der Erprobung erhält der Richter von Anfang die volle richterliche Besoldung. Diese orientierte sich seit 1975 nicht mehr an beamtenrechtlichen Regelungen. Vielmehr wurde aufgrund des eigenständigen Status der Richter für diese eine eigene besondere Besoldungsordnung geschaffen: die so genannte R-Besoldung (mit den Stufen R 1, R 2 ... ). Richter dürf-

ten jedenfalls zu Anfang ihrer Karriere - trotz zwischenzeitlicher allgemeiner Besoldungskürzungen durch den Gesetzgeber – daher regelmäßig mehr verdienen als andere „Berufsanfänger“ mit vergleichbarer Ausbildung. Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit werden sie dann auf Lebenszeit ernannt und genießen fortan ohne Einschränkungen auch die persönliche Unabhängigkeit. Gerade in den Zeiten von Massenarbeitslosigkeit stellt die damit verbundene Unkündbarkeit sicher einen weiteren erheblichen Vorteil dar.

Um ein letztes Mal auf die TV-Shows, Gerichtsserien und andere Darstellungen der Justiz in den Medien zurückzukommen und um einige Illusionen zu beseitigen:

- Richter verfügen nicht über eigene Vorzimmer, Vorzimmerdamen (oder –herren) oder Dienstwagen.
- Ihre Dienstzimmer sind nicht holzvertäfelt und auch nicht mit englischen Stilmöbeln ausgestattet.

Die sachliche Ausstattung der Richter ist vielmehr durch einen Bürostuhl und wenige Furniermöbel (wahlweise in den Farbtönen: helles Grau oder Tegel-Eiche) geprägt. Hinzu kommt eine Handvoll, vom Dienstherrn gestellter Fachbücher; auch findet sich auf den meisten Schreibtischen mittlerweile ein Computer. Häufig – jedenfalls in den Kollegialgerichten – müssen sich zwei oder drei Richter ein Dienstzimmer teilen.

- Das weitere Vorurteil, das auf Schreibtischen von Richtern täglich nur eine Akte landet (in entsprechenden Filmen zentral auf dem Schreibtisch platziert und meist nur eine 2-Sekunden-Einstellung wert), der sich der Richter erst nach ausgiebiger Pflege der Zimmerpflanzen (je nach Richter-typ: Kaktus oder Orchidee) oder nach Füttern der Dienstwellensittiche oder der Dienstzierfische zuwendet, ist ebenso falsch. Die Arbeitsbelastung ist, worauf ich schon hingewiesen habe, in allen Instanzen sehr hoch.

## V.

Abschließend möchte ich auf einige gegenwärtige Entwicklungen hinweisen, die für das Berufsbild „Richter“ und seine Arbeit von Bedeutung sind.

Eine Tendenz ist: „Justitia wird weiblicher“. Seit der Geburtsstunde des Kammergerichts im Jahre 1468 hat es immerhin 481 Jahre gedauert bis im September 1949 eine Frau Kammergerichts-rätin wurde. Heute sind etwa mehr als ein Drittel der deutschen Richter weiblich. Entsprechend dem Anteil der Frauen unter den Bewerbern haben wir heute etwa ein Gleichgewicht zwischen Proberichterinnen und Proberichtern. Es dürfte daher etwa noch weitere 20 Jahre dauern bis in der gesamten

Richterschaft ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern bestehen wird.

Ganz am Anfang steht Justitia dagegen mit dem Projekt „Gerichtliche Mediation“. Darunter versteht man den Versuch, einen anhängigen Rechtsstreit dadurch zu beenden, dass in einem von den Prinzipien der Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit und der Gemeinsamkeit geprägten Konfliktlösungsverfahren ein Richtermediator zwischen allen Beteiligten vermittelnd tätig wird. Am Ende einer gerichtlichen Mediation soll eine fall- und problemspezifische Konfliktregelung oder -lösung stehen (Prozessvergleich), die von den Konfliktparteien selbst erarbeitet wurde. Mehr zu diesem Projekt können Sie auf der Homepage des Kammergerichts [www.kammergericht.de](http://www.kammergericht.de) erfahren.

Ich habe schon vom Einstellungskriterium „soziale Kompetenz“ gesprochen. Ich kann mir vorstellen, dass dieses Merkmal noch weiter an Gewicht gewinnen kann. Sie alle wissen, dass im Umgang des Richters mit Verfahrensbeteiligten nicht nur juristische Sachkunde erforderlich ist, sondern es vieler „menschlicher Qualitäten“ bedarf. Denn

- um heillos zerstrittene Parteien zu einem Vergleich zu bewegen,
- in einem Ehescheidungsverfahren einvernehmliche Regelungen zur elterlichen Sorge zu finden

- oder in einem Strafverfahren einem eingeschüchterten Zeugen die Angst zu nehmen auszusagen, bedarf es mehr als juristischer Fachkenntnisse.

Doch ist „soziale Kompetenz“ nicht nur im „Außenverhältnis“, also im Verhältnis zu den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens wichtig. Diese Befähigung hat darüber hinaus auch Bedeutung für das Verhältnis des Richters zu den anderen Beschäftigten des Gerichts, die etwa auf der Geschäftsstelle, der Wachtmeisterei oder als Rechtspfleger arbeiten. Wenn ich also weiter oben, etwa im Zusammenhang mit dem Richter am Amtsgericht von der Möglichkeit sprach, sich als „Einzelkämpfer“ zu verwirklichen, bezog sich dies allein auf seine Stellung als Einzelrichter und war auf die eigentliche Rechtsfindung beschränkt.

In diesem Zusammenhang möchte ich schließlich darauf hinweisen, dass gegenwärtig in der Berliner Justiz maßgebliche organisatorische Änderungen vonstatten gehen. Schlagworte hierzu sind „Dezentralisierung“ und „Delegation von Aufgaben“. Die Dezentralisierung führt unter anderem dazu, dass Mitarbeiter, die bislang in Gerichten in großen zentralen Einheiten, wie etwa den Zentralkanzleien, gearbeitet haben, zukünftig in dezentralen Service-Teams arbeiten werden. Der Kontakt zwischen Richtern und anderen Beschäftigten – früher „Folgedienst“ genannt – wird enger werden. Auch dem Richter wird

daher zukünftig in noch stärkerem Maße „Teamgeist“ abverlangt werden.

Den Gerichten ist es aus meiner Sicht schon ein Stück weit gelungen, den Service-Gedanken nach außen zu tragen, sich den Bürgern zu öffnen und sich nicht nur als dritte Gewalt, sondern auch als Dienstleistungsunternehmen zu zeigen. Dazu tragen Richter maßgeblich bei. Ich hoffe, dass diese Entwicklung voranschreitet.

#### IV.

Mein heutiger und sehr bescheidener Beitrag zur „Öffnung der Justiz“ war der Versuch, Ihnen das Berufsbild Richter und den richterlichen Alltag ein wenig näher zu bringen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen für Ihren weiteren beruflichen Werdegang viel Erfolg.